

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lacet Niederrhein GmbH

|                                                                      |   |
|----------------------------------------------------------------------|---|
| 1.) Geltung.....                                                     | 2 |
| 2.) Angebot und Vertragsschluss .....                                | 2 |
| 3.) Preise .....                                                     | 2 |
| 4.) Durchführung der Lieferungen und Leistungen und Lieferzeit ..... | 2 |
| 5.) Zahlung .....                                                    | 3 |
| 6.) Gewährleistung und Haftung .....                                 | 3 |
| 7.) Verpflichtungen und Haftung des Vertrags-partners.....           | 4 |
| 8.) Eigentumsvorbehalt .....                                         | 4 |
| 9.) Erfüllungsort, Gerichtsstand.....                                | 5 |
| 10.) Anwendbares Recht, Schluss-bestimmungen .....                   | 5 |
| 11.) Salvatorische Klausel .....                                     | 5 |
| 12.) Verbraucherschlichtung .....                                    | 5 |

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lacet Niederrhein GmbH

## 1.) Geltung

Es gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lacet Niederrhein GmbH. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB ist, gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

## 2.) Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind stets freibleibend.

## 3.) Preise

Soweit im Kaufvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, sind unsere Preise freibleibende Nettopreise in Euro und verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer nachdem im Zeitpunkt unserer Lieferungen und Leistungen gesetzlich vorgeschriebenen Satz sowie zzgl. Frachtkosten. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Treten in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Ausführung unserer Lieferungen und Leistungen Änderungen in den Preisgrundlagen ein, z. B. durch Erhöhung von tariflichen Lohnkosten, Material-/Einkaufspreisen, Energiekosten,

Frachtkosten oder Fremdgerätemieten, sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer, sind wir berechtigt, diese in Form einer Preiserhöhung an den Vertragspartner weiterzugeben, wenn nicht die vereinbarte Lieferung oder Leistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll. Dies gilt nicht bei Lieferungen oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.

## 4.) Durchführung der Lieferungen und Leistungen und Lieferzeit

- a) Liefer- und Leistungstermine können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Im Zweifel gilt nicht schriftlich festgelegte Liefer- und Leistungstermine als unverbindlich vereinbart.
- b) Ohne entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind wir zu Teilleistungen und Teillieferungen nur berechtigt, wenn - die Teillieferungen bzw. Teilleistung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, - die Lieferung und/oder Leistung der restlichen Lieferungen und Leistungen sichergestellt ist und - dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- c) Liefer- und Leistungsbehinderungen sowie Verzögerungen, die nicht von uns zu vertreten sind, sondern auf höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörung, Schwierigkeiten in der Material- oder

Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten in der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder den Ausfall von Nachunternehmern) verursacht worden sind, bewirken, dass wir die noch nicht erbrachten Leistungen und Lieferungen mit einer Verzögerung, die der Dauer der Behinderung, zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, entspricht, erbringen dürfen. Sofern solche Liefer- und Leistungsbehinderungen die Lieferung und Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen sind mit dem vereinbarten Preis zu vergüten. Falls die Behinderungen vom Vertragspartner zu vertreten sind, bestehen darüber hinaus die gesetzlichen Schadensersatzansprüche.

- d) Wir sind berechtigt, für die Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, Nachunternehmer als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB einzusetzen.

## 5.) Zahlung

- a) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber, letzterer nur aufgrund besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Wechselkosten und Diskontspesen sowie sonstige Kosten gehen stets zu Lasten des Vertragspartners.
- b) Der Vertragspartner darf nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, wenn die Forderung des Vertragspartners

unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- c) Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine mangelnde Zahlungsfähigkeit des Vertragspartner vor, insbesondere wenn das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt, werden Vollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Vertragspartner fruchtlos waren, wenn es zum Wechsel- und Scheckprotesten gekommen ist oder die eidesstattliche Versicherung abgeleistet worden ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, oder berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

## 6.) Gewährleistung und Haftung

- a) Mangelrügen sind in Textform geltend zu machen.
- b) Der Vertragspartner hat uns Gelegenheit zu geben, die bemängelten Lieferungen und Leistungen selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen, bevor Veränderungen an den bemängelten Lieferungen und Leistungen vorgenommen werden. Sind wegen Gefahr im Verzug sofort Maßnahmen zu ergreifen so sind diese vorher mit uns abzustimmen.
- c) Unsere Gewährleistung ist auf Nacherfüllung beschränkt (§ 439 BGB). Dem Vertragspartner wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern, oder - wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um - eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben, Körper

oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Lacet GmbH, deren Organe, gesetzliche Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruht. - eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung unserer Organe oder um eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. - Fälle in denen sich unsere Haftung aus zwingenden, gesetzlichen Vorschriften (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, etc.) ergibt.

## 7.) Verpflichtungen und Haftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet auf eigene Kosten angelieferte Ware und erbrachte Bauleistungen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zu versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten rechtzeitig durchzuführen.

## 8.) Eigentumsvorbehalt

- a) Die von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus dem konkreten Auftrag entstandenen Forderungen unser Eigentum. Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB behalten wir uns das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, die uns aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Vertragspartner zustehen.
- b) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Zahlungsrückstand ist, zu veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der

Weiterveräußerung gem. nachfolgenden Ziffern

- c) Der Vertragspartner tritt seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab und zwar gleich ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird. Der Vertragspartner ist berechtigt die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit möglichen Widerruf einzuziehen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Vertragspartner in keinem Fall berechtigt.
- d) Auf unser Verlangen ist der Vertragspartner verpflichtet - soweit wir seinen Abnehmer nicht selbst unterrichten - dem Abnehmer die Abtretung an uns unverzüglich bekannt zu geben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu versehen.
- e) Auf Verlangen des Vertragspartners sind wir verpflichtet die Sicherheit insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert unsere Forderung mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit behalten wir uns vor.
- f) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Vertragspartner einen Zahlungstermin nicht ein oder verstößt gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage zu stellen oder - falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder

teilweise noch nicht bezahlt ist - sind wir berechtigt, Zahlungen direkt vom Abnehmer des Vertragspartners zu verlangen.

- g) Soweit die geleiferten Waren und Gegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks des Vertragspartners geworden sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, im Fall des Zahlungsverzuges und wenn wir dies ausdrücklich verlangen, die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Kosten der Demontage sowie sonstige Kosten hat der Vertragspartner zu tragen. Werden Liefergegenstände (Vorbehaltsware) zulässigerweise verarbeitet oder umgebildet und mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand fest verbunden, so überträgt uns der Vertragspartner seine Forderungen bzw. sein miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe des Rechnungswertes der von uns geleiferten Vorbehaltsware.

#### 9.) Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist 47638 Straelen, wenn der Vertragspartner Unternehmen im Sinne des § 14 BGB oder Kaufmann ist. Gerichtsstand ist, falls unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich, rechtlichen Sondervermögens ist, für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis - auch im Wechsel- und Scheckprozess - der Sitz der Lacet Niederrhein GmbH in 47638 Straelen.

#### 10.) Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- a) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt auch bei Lieferungen und Leistungen im Ausland.
- b) Bei Export unserer Ware durch unsere Vertragspartner in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernehmen wir keine Haftung, falls durch unsere Erzeugnisse Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die durch die Ausfuhr unserer Ware verursacht werden, die nicht von uns ausdrücklich zum Export geliefert worden sind.

#### 11.) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

#### 12.) Verbraucherschlichtung

Die Firma Lacet Niederrhein GmbH beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz